

VDE 1000-10:2021-06

Anforderungen an die im Bereich der Elektrotechnik tätigen Personen

Nachfolgenorm für:	VDE 1000-10:2009-01
Beginn der Gültigkeit:	01.06.2021
Anwendbarkeit der vorherigen Norm:	30.11.2021

Änderungen:

Gegenüber VDE 01000-10: 2009-01 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Vorwort wurde ausführlicher beschrieben;
- b) Abschnitt Kurzbeschreibung wurde gestrichen;
- c) Definition zu Elektrofachkraft wurde modifiziert;
- d) Definition der elektrotechnisch unterwiesenen Person wurde modifiziert;
- e) Definition zur Verantwortlichen Elektrofachkraft wurde geändert;
- f) Abschnitt Anforderungen wurde überarbeitet;
- g) Umformulierung und Umbenennung und weitere Klarstellung des Abschnitts Weisungsfreiheit von Elektrofachkräften;
- h) Anhang A, Erläuterungen, wurde überarbeitet.

3.1 Elektrofachkraft EFK **Neu**

Person, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Normen die ihr übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann.

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Begriffsdefinition ergibt sich aus den Festlegungen aus § 2, Abs. 3., DGUV Vorschrift 3 und DGUV Vorschrift 4 1 und erfüllt sinngemäß die Vorgaben des § 7 ArbSchG.

Anmerkung 2 zum Begriff: Zur Beurteilung der fachlichen Ausbildung kann unter Beachtung der Durchführungsanweisungen zum § 2, Abs. 3 der DGUV Vorschrift 3 und DGUV Vorschrift 4 1 auch eine mehrjährige Tätigkeit auf dem betreffenden Arbeitsgebiet herangezogen werden.

Information von W.Schwinn

Arbeitsschutzgesetz: § 7 Übertragung von Aufgaben

Bei der Übertragung von Aufgaben auf Beschäftigte hat der Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Beschäftigten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.

3.2 Elektrofachkraft **Alt**

Person, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Normen die ihr übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann

ANMERKUNG Zur Beurteilung der fachlichen Ausbildung kann auch eine mehrjährige Tätigkeit auf dem betreffenden Arbeitsgebiet herangezogen werden.

3.3 elektrotechnisch unterwiesene Person EuP

Neu

Person, die durch eine Elektrofachkraft über die ihr übertragenen Aufgaben und die möglichen Gefahren bei unsachgemäßem Verhalten unterrichtet und erforderlichenfalls angelernt sowie hinsichtlich der notwendigen Schutzeinrichtungen, persönlichen Schutzausrüstungen und Schutzmaßnahmen unterwiesen wurde.

4.2 Die Tätigkeiten nach Abschnitt 1 dürfen selbstständig nur von Elektrofachkräften nach 3.1 oder 3.2, von anderen Personen nur unter Leitung und Aufsicht von Elektrofachkräften nach 3.1 oder 3.2 durchgeführt werden.

ANMERKUNG Die Forderung „unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft“ bedeutet nicht, dass diese Elektrofachkraft ständig zugegen sein muss. Weitere Erläuterungen dazu können den Durchführungsanweisungen zur DGUV Vorschrift 3 und DGUV Vorschrift 4 1 entnommen werden.

In speziellen Normen, z. B. DIN VDE 0105-100 (VDE 0105-100), sind weitere Festlegungen getroffen, welche Tätigkeiten auch von elektrotechnisch unterwiesenen Personen ausgeführt werden dürfen. Für die beauftragten Tätigkeiten, die **ohne Beaufsichtigung (Anmerkung W.Schwinn Beaufsichtigen nach VDE 0105-100 3.4.103)** durch eine **EFK** ausgeführt werden, **trägt die EuP für ihr eigenes Handeln die Verantwortung.**

3.3 elektrotechnisch unterwiesene Person

Alt

Person, die durch eine Elektrofachkraft über die ihr übertragenen Aufgaben und die möglichen Gefahren bei unsachgemäßem Verhalten unterrichtet und erforderlichenfalls angelernt sowie hinsichtlich der notwendigen Schutzeinrichtungen, persönlichen Schutzausrüstungen und Schutzmaßnahmen unterwiesen wurde

3.2 Verantwortliche Elektrofachkraft VEFK

Neu

Person, die als Elektrofachkraft nach 3.1 Fachverantwortung trägt und darüber hinaus mit der Wahrnehmung von Unternehmerpflichten hinsichtlich der elektrotechnischen Anforderungen beauftragt ist.

Anmerkung 1 zum Begriff: Unternehmerpflichten sind z. B. Organisations-, Fürsorge-, Auswahl- und Kontrollpflicht.

4.4 Für die verantwortliche fachliche Leitung in einem elektrotechnischen Betrieb oder Betriebsteil ist eine Person erforderlich, die die Anforderungen an eine VEFK nach 3.2 erfüllt. Grundsätzlich ist dazu eine Ausbildung nach 4.3 b) oder c) oder d) oder e) Voraussetzung.

Für andere Ausbildungsgänge ist die hierfür notwendige Qualifikation gesondert nachzuweisen. Der Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich muss eindeutig definiert sein und der VEFK schriftlich übertragen werden.

ANMERKUNG Nach den Grundpflichten des Arbeitsschutzgesetzes ist darauf zu achten, dass der VEFK die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stehen.

3.1 verantwortliche Elektrofachkraft

Alt

Person, die als Elektrofachkraft nach 3.2 die Fach- und Aufsichtsverantwortung übernimmt und vom Unternehmer dafür beauftragt ist

5.3 Für die verantwortliche fachliche Leitung eines elektrotechnischen Betriebes oder Betriebsteiles ist eine verantwortliche Elektrofachkraft nach 3.1 erforderlich und grundsätzlich eine Ausbildung nach 5.2 b) oder c) oder d) oder e) Voraussetzung.

ANMERKUNG Für andere Ausbildungsgänge ist die hierfür notwendige Qualifikation gesondert nachzuweisen.

5 Weisungsfreiheit von Elektrofachkräften **Neu**

Jede für die Erstellung und Einhaltung der elektrotechnischen Sicherheitsfestlegungen zuständige Elektrofachkraft, darf Weisungen zu deren Erstellung und Einhaltung nur von einer dazu weisungsbefugten Elektrofachkraft erhalten, soweit hierfür nicht gesetzliche Vorschriften vorrangig anzuwenden sind.

ANMERKUNG Im Zweifelsfall steht zunächst nicht die Weisungsbefugnis, sondern die fachliche Diskussion im Vordergrund . Alle Beteiligten sind aufgefordert, für sich und andere mitzudenken und einzuschreiten, um Unfälle und gefährliche Situationen zu vermeiden.